

Register- / Referenznummer



Chur, 27.11.2023

Neues Grenzgängerabkommen zwischen der Schweiz und Italien

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Abkommen über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie ein Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Italien sind am 17. Juli 2023 in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen sind ab dem 1. Januar 2024 anwendbar. Das neue Grenzgängerabkommen ersetzt die bisherige Vereinbarung aus dem Jahr 1974.

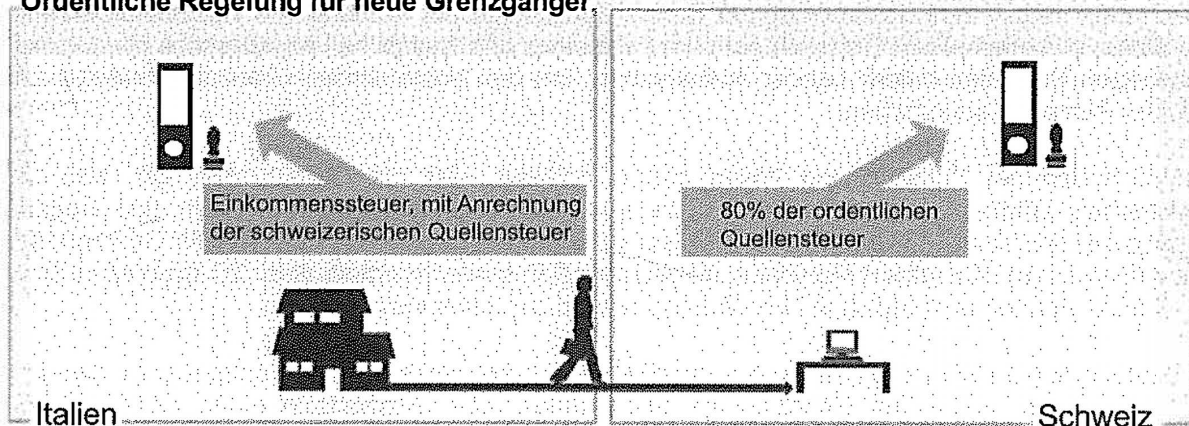
Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen in der Quellenbesteuerung ab dem Steuerjahr 2024.



Neue Grenzgänger

Personen, die ab dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens (17. Juli 2023) zu Grenzgängern werden, gelten als neue Grenzgänger. Für diese Personen wird 80% der ordentlichen Schweizer Quellensteuer erhoben. In Italien werden neue Grenzgänger zudem ordentlich besteuert. Italien wird die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der schweizerischen Steuer vermeiden.

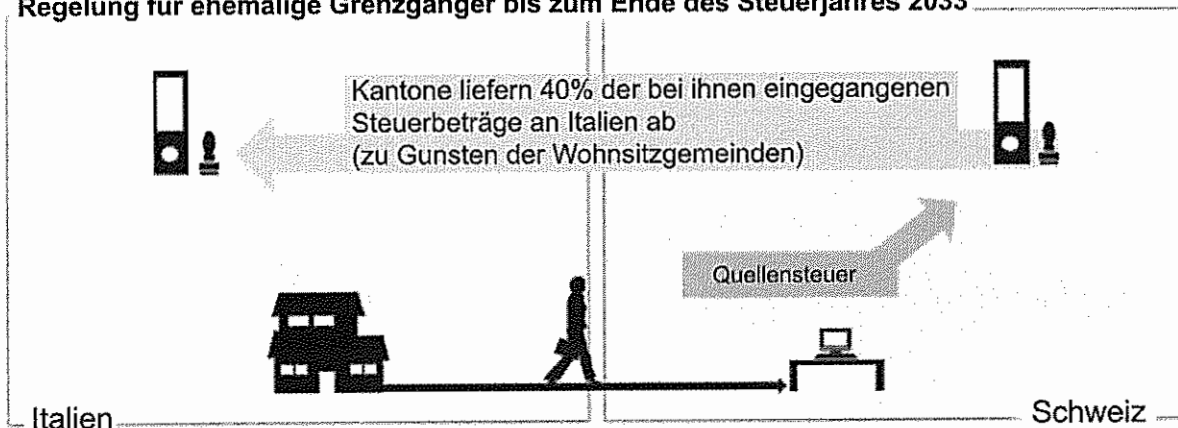
Ordentliche Regelung für neue Grenzgänger



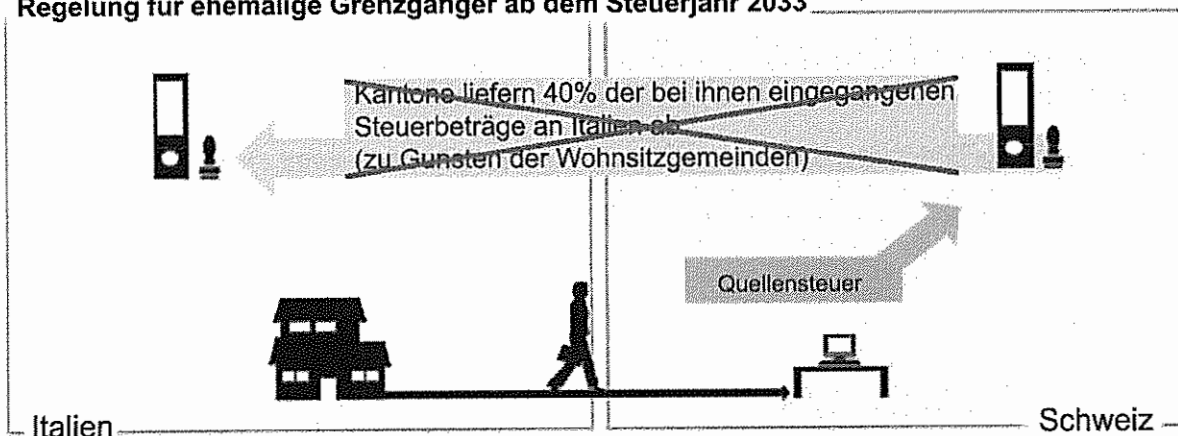
Ehemalige Grenzgänger

Als ehemalige Grenzgänger gelten Personen die als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger aus steuerlicher Sicht beschäftigt waren und die am 17. Juli 2023, dem Datum des Inkrafttretens des neuen Abkommens, oder die zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem 17. Juli 2023 in den Kantonen Graubünden, Tessin oder Wallis gearbeitet haben. Eine Mindestbeschäftigungsdauer ist nicht vorgegeben. Für diese Grenzgänger werden, bis zum Ende des Steuerjahres 2033, die betroffenen Schweizer Kantone weiterhin 40% der Einnahmen aus der Quellenbesteuerung der Grenzgänger an Italien überweisen. Ab dem Steuerjahr 2034 wird die Schweiz keine Ausgleichszahlungen mehr leisten und somit das gesamte Steueraufkommen einbehalten.

Regelung für ehemalige Grenzgänger bis zum Ende des Steuerjahres 2033



Regelung für ehemalige Grenzgänger ab dem Steuerjahr 2033



Das Abkommen enthält eine Bestimmung zur Bekämpfung möglicher Missbräuche im Zusammenhang mit dem Status von ehemaligen Grenzgängern. Im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs können sich die zuständigen Behörden beider Länder austauschen, um den bestehenden Grenzgängerstatus der betreffenden Personen aufzuheben.

Ausserdem haben die Schweiz und Italien genau definiert, wer als Grenzgänger gilt, was die Rechtssicherheit erhöhen wird. Das Abkommen von 1974 enthielt keine Definition des Begriffs «Grenzgänger», und seine Anwendung beruhte auf der Praxis. Die Definition gilt für alle Grenzgänger (neue und ehemalige). Sie erfasst Personen, die in einer Gemeinde innerhalb einer 20 km breiten Zone von der Grenze wohnen und täglich in ihre Wohngemeinde zurückkehren.

Um die Besteuerung im Wohnsitzstaat zu gewährleisten, sind die Einkünfte von Grenzgängern, die nicht in die Kategorie der ehemalige Grenzgänger fallen, jedes Jahr Gegenstand eines elektronischen Informationsaustauschs zwischen der Schweiz und Italien.

Die Auswirkungen des neuen Grenzgängerabkommens auf die Praxis bei den Arbeitgebern erläutern wir im beigelegten Merkblatt.

Wir hoffen, Sie mit diesen Informationen auf die bevorstehenden Änderungen vorbereiten zu können. Gerne verweisen wir Sie bei Fragen auf unsere Website, wo Sie das Abkommen sowie ein FAQ finden. Bestehen auch nach Konsultation dieser Dokumente noch offene Fragen oder Unklarheiten, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung Kanton Graubünden

Sektion Quellensteuer





Merkblatt zum Grenzgängerabkommen Schweiz – Italien

1. Einleitung

Das aktuelle Grenzgängerabkommen zwischen der Schweiz und Italien verpflichtet die Kantonale Steuerverwaltung (KStV), für die Besteuerung der Grenzpendelnden relevante Informationen zu erheben und an die italienischen Steuerbehörden weiterzuleiten (Art. 7).

Ausserdem wurden neue Quellensteuertarife eingeführt für italienische Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die neu in der Schweiz arbeiten. Die neuen Grenzpendelnden werden auch in Italien ordentlich besteuert. Als "neue" Grenzpendelnde gelten Personen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens in den Arbeitsmarkt eintreten.

Für Personen, die zwischen dem 31. Dezember 2018 und 17. Juli 2023 in den Kantonen Graubünden, Tessin oder Wallis arbeiten oder gearbeitet haben, gilt eine Übergangsregelung (Art. 9). Diese Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden weiterhin ausschliesslich in der Schweiz besteuert.

2. Wie ist in der Praxis vorzugehen?

Das vorliegende Merkblatt soll aufzeigen, wie die Arbeitgebenden die benötigten Informationen an die KStV übermitteln und wie die korrekte Tarifierung sichergestellt wird.

Anmeldung

- Bei Grenzpendelnden ist der **Stellenantritt oder Wiedereintritt** bzw. Stellenwechsel durch den (neuen) Arbeitgebenden **innert 8 Tagen** seit Aufnahme der Erwerbstätigkeit mit dem Formular 107a der KStV zu melden.
- Das Anmeldeformular wurde mit den beiden Feldern "**Geburtsort**" und "**Steuernummer Italien**" ergänzt, welche **zwingend** ausgefüllt werden müssen.
 - Sowohl der Geburtsort (*luogo di nascita*) als auch die italienische Steuernummer (*codice fiscale*) sind auf der Krankenversicherungskarte (*tessera sanitaria*) aufgedruckt.

Tarifierung

- Aufgrund der Anmeldung prüft die KStV, ob es sich um eine Person handelt, welche nach Art. 3 Abs. 1 des neuen Grenzgängerabkommens Schweiz-Italien zu besteuern ist und somit einer der **neuen Tarife R, S, T, U oder V** angewendet werden muss. Falls ja, stellt die KStV dem Arbeitgebenden eine entsprechende **schriftliche Tarifbestätigung** zu.
- **Ohne schriftliche Tarifbestätigung** seitens der KStV bzw. bis zum Vorliegen einer solchen wendet der Arbeitgebende die "**ordentlichen**" **Tarife A, B, C, H oder G** an.
 - Der Tariffcode **F** wurde ersatzlos gestrichen und darf **in keinem Fall** mehr angewendet werden.

Lohnausweise

- Die KStV wird die Arbeitgebenden jeweils **zu Jahresbeginn** auffordern, Lohnausweise **für namentlich aufgelistete Grenzpendelnde kurzfristig einzureichen**, um die im Abkommen aufgelisteten Informationen daraus an die italienischen Steuerbehörden weiterzuleiten.

